

2. Briefpost-Tarif.

Vorbemerkungen. Im Verkehr des Weltpostvereins gelten folgende Bestimmungen:

Mit der Briefpost dürfen nicht versandt werden:

a. Sendungen, welche im Umlauf befindliche Münzen enthalten.

b. Irgendwelche Sendungen (seien es Briefe, seien es Drucksachen, Waarenproben etc.), die zollpflichtige oder verbotene Gegenstände enthalten. Es ist eigene Sache der Absender, sich über die in Betracht kommenden Bestimmungen der beteiligten Länder zu unterrichten; auch verbleibt den Absendern die Verantwortlichkeit, wenn im Falle der Verabsäumung dieser Verpflichtung eine Beschlagnahme der Sendungen oder die Festsetzung von Strafen durch die ausländischen Behörden eintritt.

c. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, sofern das Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die Gesetzgebung eines der an der Beförderung beteiligten Länder verboten ist. Der Absender hat sich hierüber unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten.

d. Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen oder die Correspondenzen beschmutzen oder beschädigen können.

e. Sendungen, deren Außenseiten beleidigende oder unsittliche Angaben oder Abbildungen aufweisen oder unter deren Inhalte sich solche vorfinden.

I. Gewöhnliche Briefe (einschl. der Kartenbriefe).

1. Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarns.

Das Gewicht eines Briefes darf 250 g nicht übersteigen.

Zur Beförderung als Briefe sind nur solche Sendungen geeignet, die ihrer Form und Beschaffenheit nach in die Briefbunde verpackt und ohne Beschädigung des Inhalts auf der Vorder- und Rückseite deutlich gestempelt werden können.

Bahnhofsbriefe. Briefe, welche vom Empfänger gleich nach Ankunft der Eisenbahnzüge am Bahnhof regelmäßig in Empfang genommen werden, müssen vom Absender frankirt und in einen Umschlag mit breitem, rothem Rande eingeschlossen werden. Diese Umschläge, deren Beschaffung Sache des Absenders ist, müssen am Kopf in großen Buchstaben mit „Bahnhofsbrief“ bezeichnet sein und auf der Rückseite den Namen des Absenders enthalten. Die Bahnhofsbriefe dürfen nicht unter Einschreibung abgesandt werden und müssen nach Gewicht und Form briefpostmäßig sein. Bahnhofsbriefe sind nur innerhalb Deutschlands zulässig.

Briefe mit Postzustellungsurkunde. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung, so muß dem Briefe entweder eine ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift oder nur eine Zustellungsurkunde äußerlich beigelegt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung. Die Abschrift erhält der Empfänger. Auf die Außenseite der zu-

sammengesfalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Brief und dem Porto von 10 Pfg. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird eine Zustellungsgebühr von 20 Pfg. erhoben.

Formulare zu Zustellungsurkunden können durch die Postanstalten bezogen werden (10 Stück 5 Pfg.) Briefe mit Zustellungsurkunde sind nur innerhalb Deutschlands zulässig.

2. Nach dem Auslande.

Eine Gewichtsgrenze besteht nicht.

II. Postkarten.

1. Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarns.

Die für den inneren deutschen Verkehr bestimmten Formulare zu einfachen Postkarten und zu Postkarten mit Antwort sind auch nach Oesterreich-Ungarn anwendbar. Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten dürfen hinsichtlich ihrer Form, Größe und der Stärke des Papiers von den postseitig ausgegebenen Formularen nicht wesentlich abweichen, und müssen auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel etc. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Mit Ausnahme dieser Zettel etc. und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

2. Nach dem Auslande.

Für den Verkehr nach dem Auslande kommen besondere Postkarten-Formulare zur Verwendung. Auf der Vorderseite können Bignetten oder Reclamen aufgedruckt werden; sie dürfen jedoch in keiner Weise die deutliche Angabe der Adresse, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen.

III. Drucksachen.

1. Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarns.

Gegen die ermäßigte Taxe können bis zum Gewicht von 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten bis 2 kg, befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hectographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Durch-